

Gesellschaftsvertrag 0711-Aktienclub GbR

§ 1 Name und Rechtsform

Die Gesellschaft trägt den Namen „**0711-Aktienclub GbR**“ (das zugehörige Gemeinschaftsdepot heißt „**Aktien-Strategie Depot**“). Sofern eine Veränderung dieses Namens aus rechtlichen oder gesamtkonzeptionellen Gründen (z. B. Veränderung der Anlagepolitik oder des Oberbegriffs 0711-Aktienclub ratsam erscheint, kann die Geschäftsführung diesen Namen entsprechend anpassen. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht. Sofern mit diesem Vertrag keine Sonderregelungen getroffen werden, gilt §705ff des BGB.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist es, den Gesellschaftern das langfristige, gemeinsame, private Wertpapiersparen flexibel und preiswert zu ermöglichen sowie interessante und kostengünstige Möglichkeiten zur Vertiefung des Börsenfachwissens bereitzustellen. Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§ 3 Dauer, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wurde am 30.08.2000 gegründet und auf unbestimmte Dauer errichtet. Sitz der Gesellschaft ist Bietigheim-Bissingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter

Die unterzeichnende volljährige Person wird Gesellschafter der 0711-Aktienclub GbR, sobald die Geschäftsführung die zugehörige Beitrittserklärung gegenzeichnet. Nach der Neuaufnahme wird sie selbst Konto- und Depotmitinhaber bei der Depotbank der Gesellschaft. Die hierfür benötigten Unterlagen werden ihr automatisch zugesendet. Die Gesellschafter bevollmächtigen ausdrücklich die Geschäftsführung dazu, für sie bei der Aufnahme bzw. dem Ausschluss von Gesellschaftern im Sinne der Geschäftsführung zu entscheiden.

§ 5 Eigentumsrechte

Der Kapitalanlagebetrag eines Gesellschafters wird ohne Abzug in prozentuale Anteile am Gesamtvermögen der Gesellschaft umgewandelt. Entsprechend steht das Gesamtvermögen dem Gesellschafter nicht zur gesamten Hand, sondern nur anteilig zu (quotale Beteiligung).

§ 6 Kapitalanlage, Bankverbindung

a) Der Gesellschafter überweist den von ihm gewünschten Kapitalanlagebetrag – die Mindestanlagesumme beträgt 2.500 EUR und/oder 75 EUR monatlich– auf nachfolgend genanntes Einzahlungskonto. Dieses Konto lautet auf alle Beteiligten.

0711-Aktienclub GbR

DAB Bank AG in München

Verwendungszweck:

Ihr Name, Gesellschafternummer, Wohnort

BLZ 701 204 00

Konto-Nr.: 7283576002

b) **Einzahlungen** auf das Gesellschaftskonto **nehmen ab dem nächsten Monatsersten** an der Wertentwicklung der Gesellschaft teil.

§ 7 Ein-/Auszahlungen, Anlageplan

a) Der Gesellschafter kann seinen Anlagebetrag grundsätzlich jederzeit und spesenfrei zum Monatsletzen sowohl per Lastschriftverfahren oder Überweisung auf obiges Konto beliebig erhöhen als auch per formloser Mitteilung bis auf die in §6 genannte Mindestanlagesumme (2.500 EUR) reduzieren oder ganz auflösen (gleichbedeutend mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft gemäß §8). §6b gilt entsprechend. **Gewünschte Auszahlungen** zum Monatsende müssen hierbei **spätestens 20 Tage vor**

Monatsende des betreffenden Monats der Geschäftsführung per formloser Mitteilung bekannt gegeben werden.

b) Weiter kann im Rahmen eines Wertpapieranlageplans der Anlagebetrag kontinuierlich erhöht werden. §7a gilt analog.

§ 8 Ausscheiden aus der Gesellschaft

a) Der Gesellschafter kann analog zu §7a (Auszahlungen) zum jeweiligen Monatsende die Gesellschaft per Einschreiben verlassen. Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Das Gleiche gilt im Falle der Abtretung des Gesellschaftsanteils, der freiwilligen Verpfändung oder der zwangsvollstreckungsrechtlichen Pfändung (nebst eventueller Überweisung gem. §835f ZPO) des Gesellschaftsanteils eines Gesellschafters oder der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen eines Gesellschafters sowie beim Ableben eines Gesellschafters. Eine Kündigung der Gesellschaft durch den Pfändungs- und Überweisungsgläubiger eines Gesellschaftsanteils wird ausgeschlossen. Erben müssen sich entweder durch Erbscheinsausfertigung oder beglaubigter Abschrift eines notariellen Testaments nebst Eröffnungsprotokollausfertigung für die entsprechende Auszahlung des Anteils zum Monatsende legitimieren. Sie treten nicht als Gesellschafter entsprechend ihrer jeweiligen Erbquoten ein. Eine Aufhebung der Gesellschaft kann nicht verlangt werden.

b) Falls ein Gesellschafter den Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht mehr anerkennt oder die Gesellschaft vorsätzlich schädigt, hat dies seinen Ausschluss aus der Gesellschaft durch den Geschäftsführer zur Folge. Vor einem Ausschluss hat die Geschäftsführung dem betroffenen Gesellschafter eine Frist zur Stellungnahme von 10 Tagen einzuräumen.

§ 9 Anlagegrundsätze, Risiko

a) Die eingezahlten Gelder sowie die Erlöse der getätigten Geschäfte werden ausschließlich von der Geschäftsführung bzw. dem Finanzdienstleister sowie im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung insbesondere in Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, Zertifikate, Festgelder, sonstige Gesellschaftsanteile (z. B. Genussscheine) sowie in Investmentfondsanteile investiert.

b) Eine Kreditaufnahme ist ebenso wie der Erwerb von ungedeckten Positionen mit einer möglichen Nachschusspflicht (Futures) grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ein Kredit zur Überbrückung zeitlicher Differenzen zwischen Käufen und Verkäufen sowie zur Deckung von Lastschriftrückgaben ist bis zu 5% des aktuellen Gesamtanlagevolumens zulässig.

c) Ziel ist ein langfristiger Wertzuwachs. **Es wird jedoch ausdrücklich auf das Risiko durch Kurs- bzw. Wertschwankungen hingewiesen.** Die unterzeichnende Person versichert, dass sie sich dieser Risiken bewusst ist bzw. sie sich andernfalls vor einer Kapitalbeteiligung hierüber ausführlich informiert.

§ 10 Gewinn- und Verlustzuweisung

Realisierte Gewinne bzw. Verluste, unrealisierte Buchgewinne bzw. –verluste sowie Erträge und Aufwendungen (z. B. Broschüren, Hard- und Software, Porto, Seminarraum) werden jedem Gesellschafter entsprechend seiner Kapitalanlage zugerechnet (quotale Beteiligung).

§ 11 Vermögensbewertung

Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt jeweils per Monatsende auf Basis der zuletzt verfügbaren Kurse. Jedem Gesellschafter wird mindestens vierteljährlich eine Analyse seiner Kapitalanlage inklusive einer Depotübersicht zugesendet.

§ 12 Gesellschafterversammlung

a) Die Gesellschafter werden gemäß §11 regelmäßig schriftlich informiert. Aus diesen Gründen verzichten die Gesellschafter ausdrücklich auf die Abhaltung einer (jährlichen) Gesellschafterversammlung.

b) Eine Gesellschafterversammlung wird nur dann abgehalten, wenn mindestens 10% der Gesellschafter dieses innerhalb der ersten drei Monate des Jahres schriftlich bei der Geschäftsführung beantragen oder die Geschäftsführung selbst die Notwendigkeit einer Gesellschafterversammlung sieht. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Aufgaben der Versammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt insbesondere über die:

1. Entlastung der Geschäftsführung für das Vorjahr. Findet gemäß §12 keine Gesellschafterversammlung statt, so kann ein Gesellschafter, der keine Entlastung erteilen will, dies innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres schriftlich tun.
2. Abberufung und Neubestellung des Finanzdienstleisters
3. Abänderung des Gesellschaftsvertrags
4. Auflösung der Gesellschaft

§ 14 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- a) Auf der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter genau eine Stimme, welche er schriftlich auf eine andere Person übertragen kann.
- b) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller Stimmen anwesend sind. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so kann die Geschäftsführung die Stimmabgabe der zu beschließenden Sachverhalte im schriftlichen Verfahren veranlassen.
- c) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder des schriftlichen Verfahrens werden, so weit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit (der anwesenden Stimmen, bzw. im schriftlichen Verfahren abgegebenen Stimmen) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Geschäftsführer. Beschlüsse gem. §13 Ziffer 2 und Ziffer 3 müssen, so weit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einer 3/4-Mehrheit gefasst werden. Beschlüsse gem. §13 Ziffer 2 müssen mit einer 3/4-Mehrheit und der Zustimmung durch den Geschäftsführer gefasst werden, wenn sie §14c bis einschließlich §18 betreffen. Bei der Beschlussfassung gemäß §13 Ziffer 1 nimmt die jeweils betroffene Person nicht teil. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sie können jedoch auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 15 Geschäftsführung

- a) Geschäftsführer ist Thomas Mücke. Hierfür erhält er gemäß §17 eine Vergütung. Er hat der Gesellschaft, für den Fall seines Ablebens, eine Person zu benennen, die seine Position mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.
- b) Der Geschäftsführer kann ganz oder zeitlich befristet zurücktreten sowie anderen Personen oder Unternehmen ganz oder zeitlich befristet die Geschäftsführung übertragen. Zudem kann er weitere Personen in die Geschäftsführung aufnehmen bzw. wieder von dieser ausschließen. Über alle Änderungen bezüglich der Geschäftsführung und die jeweilige Vertretungsvollmacht müssen sämtliche Gesellschafter, und bei Bedarf die Bank, mindestens acht Wochen vorher schriftlich informiert werden.

§ 16 Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrags alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Die Anwendung von § 181 BGB (Insichgeschäft) ist ausgeschlossen. Je nach Umfang der ausschließlich vom Geschäftsführer zu erteilenden bzw. zu entziehenden Vertretungsvollmacht gilt dies analog für die weiteren Personen der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung. Ihre Aufgaben sind vornehmlich folgende:

1. Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit der Hausbank und Durchführung der Vermögensverwaltung, auch die Wahl der konto- und depotführenden Hausbank und insbesondere der An- und Verkauf von Wertpapieren; verfügt der Geschäftsführer nicht über eine für die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) erforderliche Erlaubnis gemäß § 32 KWG, ist diese Tätigkeit einem Finanzdienstleister zu übertragen, welcher über eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 32 KWG verfügt.
2. Information der Bank bzgl. Veränderungen im Gesellschafterkreis
3. Übergabe der Versammlungsprotokolle und der Gesellschafterliste an die Bank
4. Einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte und Gewinne, Erstellung und Versand der Gesellschaftsabrechnung
5. Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen
6. Aufnahme bzw. Ausschluss von Gesellschaftern bzw. Mitgliedern des Anlageausschusses und des Kontrollausschusses
7. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Durchführung der Liquidation

§ 17 Vergütung der Geschäftsführung

- a) Die monatliche Vergütung des Geschäftsführers beträgt derzeit für jeden Gesellschafter maximal 0,13% (+ MwSt.) seines aktuellen Anlagevermögens am Monatsende, mindestens jedoch 5 EUR (+ MwSt.). Sie wird grundsätzlich jeweils am Monatsletzten vom aktuellen Anlagevermögen abgezogen.
- b) Die Geschäftsführung kann in Abhängigkeit von der Höhe des jeweiligen Anlagevermögens sowie für aktive Gesellschafter (z. B. Mithilfe, Weiterempfehlung) die Vergütung ermäßigen; auch kann im Einzelfall nach Entscheidung der Geschäftsführung die Mindestvergütung zeitlich befristet herabgesetzt werden.
- c) Die Höhe der Vergütung kann vom Geschäftsführer jeweils zum Jahresende neu festgelegt werden. Beträgt jedoch diese Erhöhung des Monatssatzes mehr als 0,02 Prozentpunkte, muss die nächste Gesellschafterversammlung zustimmen.

§ 18 Vergütung und Erfolgshonorar Finanzdienstleister

Die quartalsweise Vergütung des Finanzdienstleisters beträgt derzeit für jeden Gesellschafter maximal 0,4% (+ MwSt.) seines aktuellen Anlagevermögens. Sie wird grundsätzlich jeweils am Quartalsende vom aktuellen Anlagevermögen abgezogen.

Die Geschäftsführungsvergütungen und die Vergütung des Finanzdienstleisters gelten als Entnahmen.

§ 19 Anlageausschuss

Die Geschäftsführung kann einen Anlageausschuss bilden. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, der Geschäftsführung bei der Anlagepolitik beratend zur Seite zu stehen. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Geschäftsführer bestimmt. Die Auswahl von Nichtgesellschaftern ist zulässig. Zudem kann der Geschäftsführer jederzeit weitere Personen in diesen Ausschuss aufnehmen sowie Personen aus diesem Ausschuss wieder ausschließen.

§ 20 Kontrollausschuss

Die Geschäftsführung kann einen Kontrollausschuss bilden. Der Kontrollausschuss hat das Recht und die Aufgabe, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens zu machen. Zudem erstellt der Ausschuss innerhalb der ersten beiden Monate eines Jahres einen Bericht über seine Feststellungen im Vorjahr. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Geschäftsführer vorgeschlagen. Die Auswahl von Nichtgesellschaftern ist zulässig. Zudem kann der Geschäftsführer jederzeit weitere Personen für diesen Ausschuss sowie den Ausschluss von Personen aus diesem Ausschuss vorschlagen.

§ 21 Abänderungen und Ergänzungen

- a) Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Teile dieses Vertrages bleibt der Gesellschaftsvertrag im Übrigen gültig. An die Stelle des nichtigen Teils tritt eine möglichst entsprechende Regelung.
- c) Der Geschäftsführer darf Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages beschließen, die ausschließlich die Fassung betreffen.

§ 22 Aufhebung früherer Verträge

Mit Wirkung zum 09.09.2006 ersetzt dieser Gesellschaftsvertrag alle vorangegangenen Gesellschaftsverträge bzgl. dieser Gesellschaft. Gleichzeitig verlieren die vorangegangenen Gesellschaftsverträge ihre Gültigkeit.